

Beitragsordnung Kubb Potsdam e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden, denn sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen. Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit die Höhe der Gebühren.
- (2) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Halbjahr in EUR
01	Kinder bis einschließlich 13 Jahre	24,-
02	Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	30,-
03	Erwachsene ab 18 Jahre	48,-
04	Ehrenmitglieder	0,-
05	Ehepaare / Lebenspartnerschaften (gemeinsame Anschrift / Adresse)	80,-
06	Familien (gemeinsame Anschrift/ Adresse) 1 Kind	90,-
	2 Kinder	100,-
	3 Kinder und Weitere	110,-
07	Schüler / Auszubildende / Vollzeit-Studenten (18 bis einschließlich 26 Jahre) / Rentner / Pensionäre / Schwerbehinderte / Leistungsberechtigter nach SGB II	36,-
08	Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder)	30,-
09	Inaktive Mitglieder	12,-

Die einmalige Aufnahmegebühr für den Eintritt in den Verein beträgt 5 Euro pro Person.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 bis 07 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Schatzmeister entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Mitgliedsbeiträge. Die Berechtigung auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag muss von den Mitgliedern nachgewiesen werden. Dieser gilt nach erfolgtem Nachweis, mit Beginn ab dem nächstfolgenden Monatsersten für den unmittelbaren Beitragszeitraum, unter monatlicher Aufrechnung bereits geleisteter Beiträge und endet mit dem Wegfall der Berechtigungslage, spätestens jedoch zum Jahreswechsel. Eine Verlängerung auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag für den darauffolgenden Beitragszeitraum ist unter Vorlage entsprechender Bescheide möglich.

Der Verein ist jedoch berechtigt aktuelle Nachweise von Mitgliedern anzufordern. Sollten diese Nachweise nicht erbracht werden, entfällt die Berechtigung auf einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag mit sofortiger Wirkung.

- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 bis 07.
- (4) Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind eine Sportversicherung des Landessportbunds Brandenburg und des Stadtsportbunds Potsdam sowie eine Verwaltungsgebühr von Kubb Potsdam e.V.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährig bis zum 15. Februar und bis zum 15. Juni eines Jahres fällig. Er ist im Voraus auf das Vereinskonto zu entrichten und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Mitgliedsbeitrag zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (6) Bei unterjährigem Vereinsbeitritt ist mit Beginn und Fälligkeit des nächstfolgenden Monatsersten, der verbleibende monatliche Restbeitrag, bis zum Ende des begonnenen Halbjahres, in einer Summe, an den Verein zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist binnen einer Monatsfrist, ab Fälligkeit, zu entrichten.
- (7) Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro fällig.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (9) Für zusätzliche Sportangebote (Teilnahme an Turnieren, Wettbewerben usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (10) Die Dokumentation der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die geschützten persönlichen Daten der Mitglieder werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Kontoinhaber : Kubb Potsdam e.V.
IBAN : DE35 1605 0000 1000 6637 59
BIC : WELADED1PMB
Kreditinstitut : MBS Potsdam

Überweisungen auf andere Konten sind unzulässig und werden als Zahlungen nicht anerkannt.

§ 5 Soziale Härtefälle

In besonderen Fällen kann beim Vorstand eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags und/ oder eine monatliche bzw. quartalsweise Zahlung beantragt werden. Der soziale Härtefall muss entsprechend nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6 Inaktive Mitglieder

Ist die Mitgliedschaft inaktiv, werden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, abgesehen von der Beitragszahlung gemäß Beitragsklasse 09, für diese Zeit ausgesetzt. Es besteht, wie bei passiven Mitgliedern, kein Wahl- und Stimmrecht. Inaktive Mitglieder werden weiterhin über Entscheidungen und Inhalte von Mitgliederversammlungen informiert und können daran teilnehmen.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur gemäß § 9 der Satzung von Kubb Potsdam e.V. möglich.

Stand: 15.02.2026